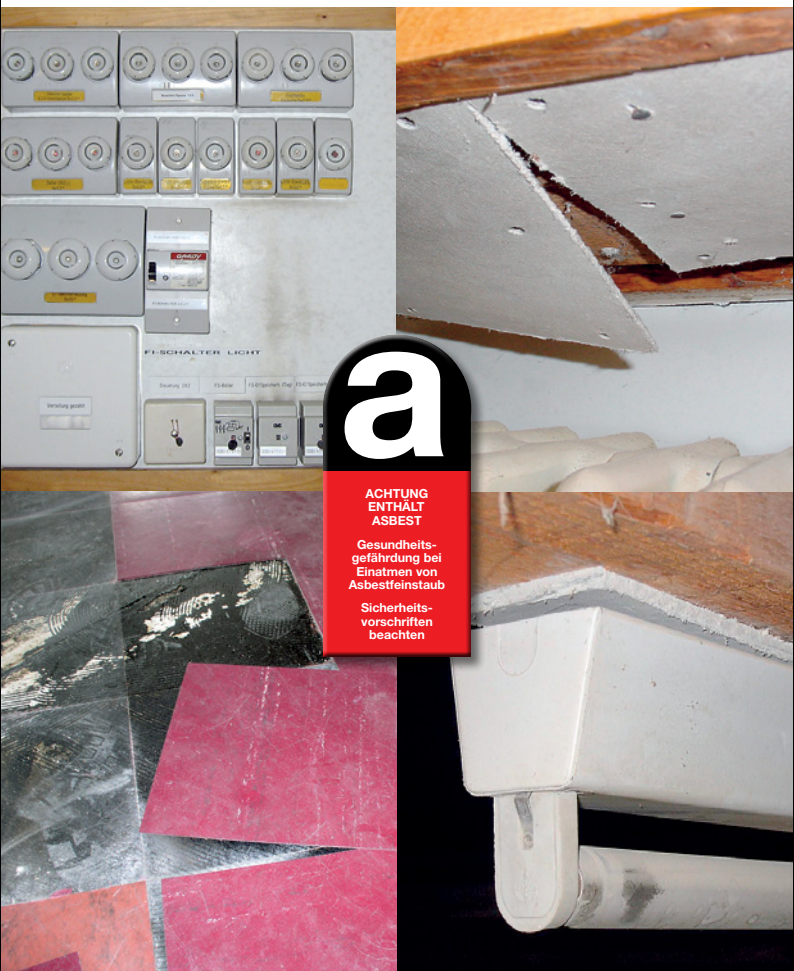


Asbest

Was Sie als Hauseigentümer
alles darüber wissen müssen



a

**ACHTUNG
ENTHÄLT
ASBEST**

Gesundheits-
gefährdung bei
Einatmen von
Asbestfeinstaub

Sicherheits-
vorschriften
beachten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

suvapro

Sicher arbeiten

**VSEI
USIE**

Ideen verbinden
Idées branchées
Idee in rete



HEV Schweiz

Haben Sie Asbest im Haus?

Obschon seit 1990 verboten, findet sich auch heute noch in vielen älteren Häusern Asbest: In Form von Fassadenverkleidungen, Dach-eindeckungen, Wand- und Bodenbelägen, in Platten hinter Elektro-installationen, als Rohrisolationen oder in Blumenkisten wurden viele Tonnen Asbest verbaut.

Diese Broschüre zeigt Ihnen Beispiele, wo Sie auf asbesthaltige Produkte treffen könnten, wie Sie sich richtig verhalten, wie die Gefährdung zu beurteilen ist und wann Sie Spezialisten für die Sanierung beiziehen müssen.

Ist Asbest vorhanden und sind Nutzer gefährdet?

Jeder Hauseigentümer kann eine erste Einschätzung vornehmen, ob asbesthaltige Produkte in seiner Liegenschaft vorhanden sein könnten. Dies erlaubt ihm zu erkennen, ob darunter auch bestimmte Anwendungen sind, welche während der normalen Nutzung ein Risiko darstellen können.

Erhöhte Gefahr entsteht immer bei der Bearbeitung

Zwar sind die Bewohner in einem Haus mit asbesthaltigen Bau-produkten meist nicht gefährdet. Dies kann sich aber ändern, wenn asbesthaltige Bauprodukte unsachgemäss entfernt oder bearbeitet werden. Deshalb ist gesetzlich klar geregelt, welche Schutzmass-nahmen in solchen Fällen angemessen und wann von der Suva anerkannte Asbestsanierungsfirmen beizuziehen sind.

Das Wissen um das Vorhandensein von Asbest zahlt sich aus

Wer als Eigentümer um das Vorhandensein von Asbest in seinem Haus weiss, kann Erneuerungsarbeiten besser einplanen. So können die Kosten von Schutzmassnahmen und Entsorgung bereits im Voraus budgetiert werden. Unliebsame Überraschungen oder gar ein Baustopp bleiben aus. Wird die Wohnung vollständig von asbesthaltigen Bauprodukten befreit, können Hauseigentümer und Bewohner darauf zählen, nicht versehentlich damit in Kontakt zu kommen. Zudem muss in asbestsanierten Liegenschaften auch in Zukunft nicht mit einer Wertminderung durch vorhandene Asbest-produkte gerechnet werden.

2. Auflage, August 2015, Auflage: 35'000 Exemplare, das Erstellen von Kopien ist unter Angabe der Quelle erlaubt.

Vertrieb:

Hauseigentümerverband Schweiz, Seefeldstrasse 60, Postfach, 8032 Zürich, info@hev-schweiz.ch
Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen VSEI, Limmatstrasse 63, 8005 Zürich, info@vsei.ch
BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
Internetbestellung: www.bundespublikationen.admin.ch/de.No.311.384.d Gratisabgabe
Suva, www.suva.ch/asbest (pdf-File)

Was ist Asbest und wo kommt er vor?

Asbest bezeichnet eine Gruppe von mineralischen Fasern, die in bestimmten Gesteinen vorkommen. Das Besondere an Asbest ist seine beständige, faserige Struktur. Dank einzigartigen Eigenschaften wurde Asbest in Industrie und Technik vielfältig eingesetzt und ist heute noch vielerorts anzutreffen. Es werden zwei Anwendungsformen unterschieden.

Fest gebundener Asbest

Asbestfasern weisen eine hohe Elastizität und Zugfestigkeit auf und lassen sich gut in verschiedene Bindemittel einarbeiten. Die fest in Verbundwerkstoffen eingeschlossenen Fasern erlauben es, dünne und trotzdem stabile Produkte herzustellen.

- Fassaden, Wellplatten, Druck- und Kanalrohre, Formwaren wie Blumenkisten und Elektroverteilungen (Verbund mit Zement)
- Dichtungen (Verbund mit Gummi)
- Brems- und Kupplungsbeläge (Verbund mit Harzen)

Beim fest gebundenen Asbest besteht bei der Bearbeitung der Produkte (wie sägen, bohren, schleifen, fräsen etc.) die Gefahr einer erhöhten Faserfreisetzung.

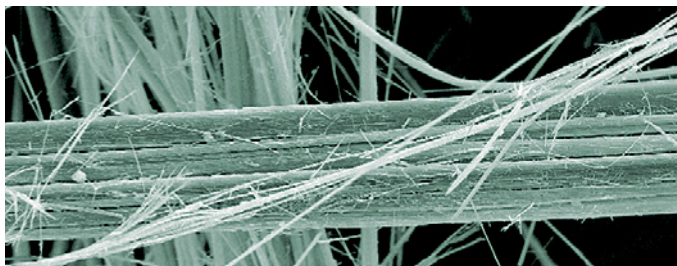
Schwach gebundener Asbest

Asbestfasern besitzen gute elektrische Isolierfähigkeit, sind hitzebeständig bis 1000°C und resistent gegenüber vielen aggressiven Chemikalien. Zur Nutzung dieser Eigenschaften wurde Asbest in losem Verbund mit anderen Materialien angewendet.

- Isolationsmaterial zur Wärmedämmung und für den Brandschutz (z. B. Spritzasbestbeschichtungen, Asbest-Leichtbauplatten)
- Rückenbeschichtung von Bodenbelägen, Rohrisolationen, Elektrogeräten und Elektroverteilungen
- Schnüre, Textilien, Füllstoffe

Bereits beim Berühren der Materialien mit schwach gebundenem Asbest oder leichtem mechanischem Einwirken wie Erschütterungen oder Vibration können Fasern freigesetzt werden.

Asbestfasern 1/10 mm



Asbest und Gesundheitsrisiken

Asbest ist dann gefährlich, wenn er eingeatmet wird. Bereits geringe Konzentrationen von Asbeststaub in der Luft können die Entstehung von Lungen- und Brustfellkrankheiten fördern.

Wie wirkt Asbest?

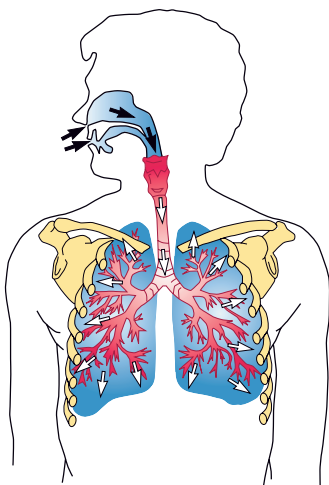
Asbestfasern weisen eine kristalline Struktur auf. Unter mechanischer Bearbeitung spalten sich die Fasern der Länge nach in immer feinere Fäserchen. Diese feinen Partikel können sich weiträumig verteilen. Werden sie eingeatmet, können sie vom Organismus kaum mehr abgebaut oder ausgeschieden werden.

Welche Krankheiten kann Asbest verursachen?

Asbestfasern können in der Lunge Krankheiten wie Asbeststaublunge, Lungenkrebs oder Brustfellkrebs (malignes Pleuramesotheliom) verursachen. Deshalb ist die Belastung durch luftgetragene Asbestfasern so gering wie möglich zu halten.

Latenzzeit

Bei allen asbestbedingten Krankheiten ist die Zeitspanne zwischen der Asbestbelastung und dem Eintreten der Erkrankung (Latenzzeit) gross: In der Regel verstreichen 15 bis 45 Jahre. Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit deren Intensität. Um Krebsrisiken zu vermeiden, müssen asbesthaltige Materialien rechtzeitig erkannt werden. Nur so können die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden.



Asbest und die rechtlichen Aspekte

Besondere Verantwortung

Bis heute sind Gebäudebesitzer nicht verpflichtet, asbesthaltige Materialien aus Gebäuden zu entfernen. Es sei denn, die Gesundheit von Personen wird durch die Freisetzung von Asbestfasern gefährdet. Wird die Sanierung in diesem Fall unterlassen, drohen haftpflicht- oder strafrechtliche Folgen. Spätestens vor der Bearbeitung von Materialien ist zu klären, ob diese Asbest enthalten. Hauseigentümer und Arbeitgeber tragen aufgrund von Mietrecht, Arbeitnehmerschutz- und Baugesetzgebung eine besondere Verantwortung.

Gebäudenutzung

Haftung (Werkeigentümerhaftung)

Personen im Gebäude sind vor Schaden und Gefährdungen zu schützen (Werkeigentümerhaftung). In diesem Zusammenhang kann auch verlangt werden, dass der Eigentümer eines Gebäudes die nötigen Massnahmen zur Abwendung der Gefahr trifft (Art. 59, Abs. 1, Obligationenrecht OR). Zudem hat er den Schaden zu ersetzen, den das Gebäude infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder durch mangelnden Unterhalt verursacht (Art. 58 Abs. 1, OR).

Miet- und baurechtliche Vorschriften

Der Vermieter muss die Mietsache in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Zustand an den Mieter übergeben und entsprechend erhalten, andernfalls muss er mit mietrechtlichen Konsequenzen rechnen (Rücktritt vom Vertrag, Mängelbeseitigung, Art. 256 Abs. 1 OR, Art. 258 ff. OR). Der Mieter kann zusätzlich Schadenersatz geltend machen (Art. 107 ff. OR). Zudem können bei einer Gefährdung der Mieter durch Asbest abhängig vom kantonalen Recht baupolizeiliche Regelungen zur Anwendung kommen. Für den Schutz der Allgemeinbevölkerung liegt die Oberaufsicht bei den kantonalen Gesundheits- und den Baubehörden.

Grenzwerte zum Schutz der Gebäudenutzer

Für Arbeitsplätze gelten von der Suva publizierte Grenzwerte. Entsprechend dem Minimierungsgebot soll die Faserkonzentration für Gebäudenutzer nicht über 1000 lungengängige Asbestfasern (LAF) pro Kubikmeter Luft liegen. Für Wohnräume gibt es keine verbindlichen Grenzwerte. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt ebenfalls, dass Belastungen über 1000 LAF/m³ nicht toleriert werden.

Instandhaltung, Umbau und Rückbau

Pflicht zur Ermittlung der Gefährdung

Sind Instandhaltungs-, Umbau- oder Rückbauarbeiten vorgesehen und besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest vorhanden sind, muss der Unternehmer die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten (Bauarbeitenverordnung). Der Bauherr trägt in jedem Fall die Kosten.

Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie Asbest im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen. Der Unternehmer muss den Bauherrn benachrichtigen (BauAV, Art. 3 Abs1bis) und mit diesem das weitere Vorgehen absprechen.

Werden die asbesthaltigen Materialien nicht entfernt, muss sichergestellt werden, dass diese bei späteren Instandhaltungs-, Umbau- oder Rückbauarbeiten nicht unwissentlich beschädigt werden und dabei Asbestfasern freisetzen. Dazu kann das asbesthaltige Material direkt gekennzeichnet werden oder es ist ein entsprechender Vermerk in der Baudokumentation anzubringen (EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»). Allerdings muss der Bauherr in diesem Fall sicherstellen, dass bei allfälligen späteren Arbeiten die Handwerker entsprechend informiert werden.

Pflichten des Arbeitgebers bei Sanierungsarbeiten

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Arbeitnehmer zu schützen und auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen (OR Art. 328 und Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes UVG). Er hat die Schutzmassnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Konkrete Schutzmassnahmen und Präzisierungen sind in der EKAS-Richtlinie 6503 sowie in verschiedenen spezifischen Merkblättern und Dokumentationen zu finden (siehe auch «Weitere Informationen zu Asbest»).

Gebäudehaftpflichtversicherung

Versicherungen schliessen nicht selten eine Zahlungspflicht für Schäden aus, die im Zusammenhang mit Asbest stehen.

Offizielle Kennzeichnung



Weitere Informationen zu Asbest

Adressverzeichnis mit Asbest-Sanierungsfirmen und spezialisierten Labors: www.suva.ch/asbest

BAG – Bundesamt für Gesundheit

www.asbestinfo.ch

Informationsseite des BAG mit Downloads, Links und einer Adressliste der kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen.

BAG, Abteilung Chemikalien

Bag-chem@bag.admin.ch
Tel. 031 322 96 40

Suva

www.suva.ch/asbest

Informationen, Downloads, Publikationen und Adressverzeichnisse

Suva, Bereich Bau

asbest@suva.ch
Tel. 041 419 60 28

FACH – Forum Asbest Schweiz

www.forum-asbest.ch

Gemeinsame Informationsplattform von BAG, Bundesamt für Umwelt (BAFU), Suva, kantonalen Fachstellen und weiteren Partnern

HEV Schweiz

www.hev-schweiz.ch

Der Hauseigentümergeverband Schweiz bietet seinen Mitgliedern eine kostenlose, telefonische Rechtsberatung an.

Broschüren und Dokumentationen zum Thema Asbest:

Asbest im Haus, Bundesamt für Gesundheit (Bestellung unter www.bundespublikationen.admin.ch, Art.Nr.: 311.380.d)

Die umfassende Broschüre zeigt asbestverdächtige Materialien im Wohn- und Arbeitsumfeld. Sie informiert über das Gefährdungspotenzial asbesthaltiger Bauprodukte und zeigt auf, wie bei Asbestverdacht vorzugehen ist. Die Broschüre enthält zudem eine Liste mit den kantonalen Anlaufstellen für Fragen zu Asbest.

Asbest in Innenräumen – Dringlichkeit von Massnahmen, Forum Asbest Schweiz

(Bestellung unter www.suva.ch, Best. Nr. 2891.d)

Das Hilfsmittel zur Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungsmassnahmen richtet sich an Fachleute. Die Broschüre kann als Ergänzung zur Broschüre «Asbest im Haus» dienen.

Asbest erkennen – richtig handeln, Suva

(Bestellung unter www.suva.ch, Best.Nr. 84024.d)

Diese kompakte Broschüre richtet sich an Arbeitnehmende. Sie enthält Beispiele und Informationen, wo asbesthaltige Produkte vorhanden sein könnten. Die Broschüre zeigt die richtigen Verhaltensweisen für Arbeitnehmende auf und gibt Hinweise für den Beizug von Sanierungsspezialisten.

Checkliste möglicher Asbestprodukte

Bezeichnen Sie in dieser Liste jene Bauprodukte, die in Ihrer Liegenschaft vorhanden sind und vor dem Jahre 1990 (Asbestverbot) eingebaut wurden. Abbildungen der häufigsten Asbest-Anwendungen und eine Beschreibung der Risiken finden Sie auf den folgenden Seiten. Übertragen Sie die Bewertungen für Nutzung und Bearbeitung in die Checkliste. Sind Materialien vorhanden, die ein Risiko bei der Nutzung sein können («orange» angekreuzt), veranlassen Sie umgehend eine Abklärung durch einen Spezialisten.

Risiko bei:

Dach- und Wandverkleidungen ✓	Fundorte	Nutzung	Bearbeitung
Dachschiefer / Wellplatten aus Faserzement			
Fassadenplatten aus Faserzement			
Unterdachplatten, Faserzement			

Innenausbau ✓	Fundorte	Nutzung	Bearbeitung
Bodenbelag aus PVC, einschichtig			
Bodenbelag aus PVC, mehrschichtig			
Badezimmer- und Küchenplättli			
Leichtbauplatten			
Deckenplatten			

Heizung und Sanitär ✓	Fundorte	Nutzung	Bearbeitung
Rohrisolationen			
Isolation Elektroboiler			
Elektrospeicherofen			
Abwasserrohr aus Faserzement			
Dichtungsschnur			

Elektroinstallationen/elekt. Heizungen ✓	Fundorte	Nutzung	Bearbeitung
Elektrotableau			
Auskleidung in brennbaren Baustoffen für Schalter und Steckdosen			
Kanäle aus Faserzement			

Diverse ✓	Fundorte	Nutzung	Bearbeitung
Blumenkisten aus Faserzement			
div. Elektrogeräte (z. B. Bügeleisen, Toaster)			
Brandschutzplatte bei Backofen, Herd etc.			
Beschichtungen aus Spritzasbest			

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Ist Asbest vorhanden und besteht ein Risiko?

1. Asbestverdacht

In einem ersten Schritt gilt es zu klären, ob das Gebäude oder ein Gebäudeteil vor dem Jahr 1990 (Asbestverbot) erstellt wurde. Ist dies der Fall, ist in der Regel mit asbesthaltigem Material zu rechnen. Es ist nicht auszuschliessen, dass auch kurz nach dem Asbestverbot in Einzelfällen noch asbesthaltige Materialien verwendet wurden. Gehen Sie am besten mit der Liste möglicher Asbestprodukte durchs Haus und kreuzen Sie vorhandene Produkte an. Die Abbildungen auf den folgenden Seiten können Ihnen bei der Erkennung behilflich sein.

2. Risiko bei der Nutzung

Die Gefährdung hängt vom Material und der Nutzung des Raumes ab:

- Handelt es sich um fest oder schwach gebundenen Asbest?
Von schwach gebundenem Asbest geht ein deutlich höheres Risiko aus.
- Wie ist der Oberflächenzustand des Materials?
Bei unbeschädigten oder gar versiegelten Oberflächen ist die Gefahr einer Faserfreisetzung meist sehr gering.
- Besteht eine äussere Einwirkung wie Vibration und Luftzug auf das Material? Ist mit mechanischem Abrieb zu rechnen?
- Wie wird der Raum genutzt? Dauernd genutzte Wohnräume sind vordringlicher zu sanieren als der abgeschlossene Heizungsraum, zu dem nur der Hauswart Zugang hat.

Nutzung

Keine Gefährdung bei der Nutzung:

Solange asbesthaltige Bauprodukte dieser Kategorie unbeschädigt sind und nicht durch äussere Einflüsse oder alterungsbedingt beschädigt werden, besteht keine unmittelbare Gefährdung. Bei der üblichen Nutzung und bei unbeschädigten Materialien ist nicht mit einer Faserfreisetzung zu rechnen.

Nutzung

Erhöhte Gefährdung bei der Nutzung:

Durch grössere Erschütterungen oder Vibration können fortwährend Fasern freigesetzt werden. Die Gefährdung sollte durch einen Fachmann beurteilt werden.

Nutzung

Die bei den Bildern verwendeten Farben geben einen Hinweis auf das Faserfreisetzungspotenzial und damit auf das Risiko bei der Nutzung.

Ist in der Liste das Risiko für ein von Ihnen markiertes Produkt bei der Nutzung orange dargestellt, sollten Sie wegen des möglichen Risikos für die Raumnutzer sofort handeln. Wenden Sie sich dazu an einen Spezialisten, der eine genaue Beurteilung vornehmen kann (siehe Adressliste unter www.suva.ch/asbest). Er soll klären, ob sich Ihre Vermutung bewahrheitet und die Materialien tatsächlich Asbest enthalten. Ist dies der Fall, sollten orange markierte Produkte zum Schutze der Raumnutzer rasch und fachgerecht durch eine Sanierungsfirma entfernt werden.

3. Risiko bei der Bearbeitung

Bei Bearbeitung von asbesthaltigen Materialien ist immer mit relevanter Faserfreisetzung zu rechnen. Vor sämtlichen Arbeiten an verdächtigen Materialien muss deshalb geklärt werden, ob das Produkt tatsächlich Asbest enthält (siehe Adressliste unter www.suva.ch/asbest). Ohne Materialanalyse ist bei verdächtigem Material so zu verfahren, wie wenn das Material Asbest enthält. Bei bestimmten Arbeiten, z. B. bei Arbeiten an Material mit schwach gebundenem Asbest, können grosse Mengen an Asbestfasern freigesetzt werden. Diese Arbeiten müssen durch Suva-anerkannte Firmen durchgeführt werden. Die bei den Bildern verwendeten Farben geben einen Hinweis auf das Risiko bei der Bearbeitung.

Bearbeitung

Erhöhte Gefährdung bei Bearbeitung

Bei Arbeiten an Material mit fest gebundenem Asbest ist mit einer erhöhten Faserfreisetzung zu rechnen. Jegliche Bearbeitung ist deshalb zu unterlassen oder nur durch Fachleute mit geeigneten Schutzmassnahmen (Atemschutz, Einwegschutzanzug, Industriestaubsauger mit Asbestfilter usw.) durchführen zu lassen.

Bearbeitung

Grosse Gefährdung bei Bearbeitung

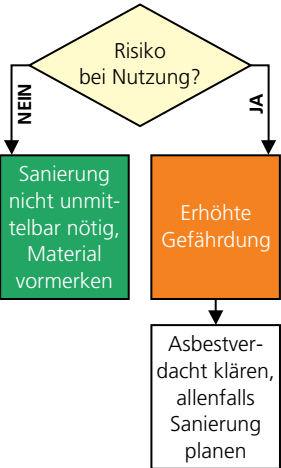
Arbeiten an Material mit schwach gebundenem Asbest führen meist zu einer grossen Faserfreisetzung. Solche Arbeiten dürfen deshalb nur durch Firmen ausgeführt werden, die von der Suva dafür anerkannt sind (www.suva.ch/asbest).

Bearbeitung

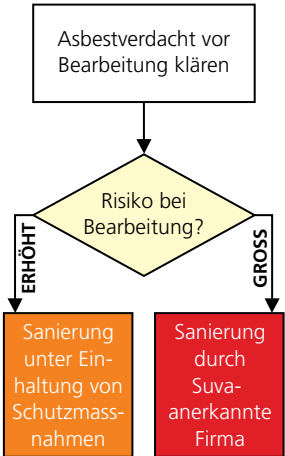
1. Asbestverdacht

Gebäude vor 1990 erstellt und Materialien erkannt, die Asbest enthalten könnten (siehe auch Bilder)

2. Risiko bei der Nutzung



3. Risiko bei der Bearbeitung



Asbest-Anwendungen und Risiken

Faserzementplatten

(Dachschiefer, Wellplatten)



Auf dem Dach und an der Fassade	Nutzung	
- Reinigung mit Besen oder weicher Bürste - Zerstörungsfreie Demontage		Bearbeitung
- Bearbeiten mit Winkelschleifer - Brechen, Schneiden, Bohren - Reinigen mit Hochdruckreiniger - Zerstörender Abbruch		Bearbeitung

Bodenbeläge einschichtig

(Asbest im Kunststoff fest gebunden)



Einschichtig, Asbest im Kunststoff eingebunden / im PVC eingegossen	Nutzung	
Ausbauen der Beläge		Bearbeitung

Bodenbelag mehrschichtig

(Asbest in der Trägerschicht)



Unbeschädigt	Nutzung	
Beschädigter Belag (Riss, Ablösung an den Rändern bzw. an den Ecken)	Nutzung	
Ausbauen der Beläge		Bearbeitung

Asbesthaltiger Plattenkleber



Unbeschädigt	Nutzung	
Bohren durch Platten		Bearbeitung
- Demontage der Platten - Insbesondere Schleifen des Plattenklebers		Bearbeitung

**Asbesthaltige Leichtbau-
platten** (z.B. Brandschutzverkleidung)



• Platten hinter Verkleidungen • Auswechseln der FL-Röhre (Leuchtmittel)	Nutzung	
• Offen zugängliche Platten in Wohn-, Aufenthalts- und Bastelräumen	Nutzung	
• Demontage oder bearbeiten der Platte • Demontage der FL-Armatur		Bearbeitung

Deckenplatte
(z.B. Akustikdecke)



• Unbeschädigt	Nutzung	
• Beschädigte Platten	Nutzung	
• Ausbau / Demontage der Platten • Bearbeiten der Platten		Bearbeitung

**Asbesthaltige Rohr- und
Kesselisolation**



• Unbeschädigte Isolation	Nutzung	
• Beschädigte Isolation	Nutzung	
• Arbeiten an Leitungen und Kessel		Bearbeitung

Elektrotableau (im Innern mit
schwach gebundenen Platten isoliert)



• Auswechseln von Sicherungen	Nutzung	
• Arbeiten am Tableau		Bearbeitung
• Demontage des Tableaus		Bearbeitung

Elektrospesicherofofen, Elektroboiler



Quelle: IST

• Geschlossenes Gerät	Nutzung	
• Ausbau / Demontage des Gerätes (ohne Öffnen)		Bearbeitung
• Öffnen des Gerätes • Ausführen von Arbeiten am offenen Gerät • Zerlegen des Gerätes		Bearbeitung

Steckdosen / Lichtschalter Isolation (schwach gebundene Platten)



• Isolation hinter Abdeckung	Nutzung	
• Entfernen der Abdeckplatte		Bearbeitung
• Demontieren der Steckdose / des Lichtschalters		Bearbeitung

Asbesthaltiger Fensterkitt



• Unbeschädigt	Nutzung	
• Demontage ohne Beschädigung		Bearbeitung
• Reparaturen oder Demontage		Bearbeitung

Formstücke aus Asbestzement



• Im Freien	Nutzung	
• Reinigung mit drucklosem Wasserstrahl und weicher Bürste		Bearbeitung
• Schneiden, Bohren, Fräsen, Hochdruckreinigung		Bearbeitung

Arbeiten an asbesthaltigen Materialien

Arbeiten an asbesthaltigem Material und die entsprechenden notwendigen Schutzmassnahmen sind in der EKAS-Richtlinie 6503 geregelt.

Arbeiten mit erhöhter Gefährdung

Asbesthaltige Produkte, die in dieser Broschüre orange markiert sind, müssen möglichst zerstörungsfrei, beispielsweise durch Abschrauben, entfernt werden. Konkrete Schutzmassnahmen sind in verschiedenen spezifischen Merkblättern und Dokumentationen sowie in der EKAS-Richtlinie Asbest zu finden (www.suva.ch/asbest). Grundsätzlich gilt es, Staub zu vermeiden. So darf man zum Beispiel asbesthaltigen Dachschiefer nicht in eine Mulde werfen. Bei allen Arbeiten müssen geeignete Atemschutzmasken (mindestens vom Typ FFP3) und Schutanzüge getragen werden. Mit der Problematik vertraute Handwerker können diese Arbeiten ausführen.

Arbeiten mit grosser Gefährdung

Nur von der Suva anerkannte Asbestsanierungsfirmen (www.suva.ch/asbest) dürfen asbesthaltige Materialien entfernen, die in der Broschüre rot markiert sind. Solche Firmen müssen über eine spezielle Ausrüstung und entsprechend geschultes Fachpersonal verfügen. Sie müssen auch Schutzmassnahmen einhalten wie das Tragen von Atemschutzgeräten, Schutanzügen und die Sanierungszone gegenüber den übrigen Räumen abschotten. Zudem gibt es für solche Arbeiten bestimmte Meldepflichten.

Dichtungsschnüre

z.B. bei Öfen oder Cheminées



• Asbestschnur hinter Abdeckung	Nutzung
• Offenes Material im Wohnraum	Nutzung
• Jegliches Bearbeiten	Bearbeitung

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen sind generell die Anforderungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und kantonale Vorschriften zu beachten. Abfälle mit schwach gebundenem Asbest gelten als Sonderabfall, der durch die Sanierungsfirma entsorgt wird. Asbesthaltige Gebrauchsgegenstände aus Privathaushalten wie z.B. asbesthaltige Blumenkisten können je nach Vorschrift des Wohnkantons in der Regel bei der Gemeindesammelstelle abgegeben werden.